

## Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Beneficium.

Von Prof. Dr. Otto kar von Gräfenstein in Admont.

### II. Auf die Früchte des Beneficium.

Steht das Eigenthumsrecht auf das Stammvermögen eines Beneficiums diesem selbst zu, gehören doch die Früchte desselben dem Pfründner. Das sämmtliche Besitzthum eines Klerikers bezeichnen die Dekretalen mit dem Ausdruck: *Peculium* (De pecul. cler. III. 25.) Unter diesem Worte (abgeleitet von *pecus*, weil vorzüglich Viehherden den Reichthum der Altväter ausmachten,) verstand das römische Recht ein Gut, das ein Pater Familias seinem Sohne oder Nechte als Belohnung für geleistete Dienste zum Genusse überließ, auf welches aber er sich das Eigenthumsrecht vorbehielt. (Ein solches *Peculium* im buchstäblichen Sinne des Wortes genoß der Patriarch Jakob im Hause seines Schwiegervaters und Dienstherren Laban. Gen 30.) Die Einkünfte eines Pfründners können gar verschiedener Art sein. Die Canonisten unterscheiden gewöhnlich dreierlei Güter, aus denen derselbe Revenüen beziehen kann und zwar:

a) bona patrimonialia, die er nicht in Folge seines geistlichen Amtes besitzt, sondern aus einem anderen, weltlichen Titel: vermöge Erbschaft, Kaufs oder anderer Verträge; denn durch die Erlangung eines kirchlichen Officiums wird der Kleriker nicht unfähig, sein bis dahin besessenes Eigenthum zu behalten, und neues zu erwerben;

b) bona quasi patrimonialia, auch clericalia genannt; Einnahmen, die ein Pfründner nicht als solcher, d. h. nicht aus dem Stammvermögen seines Beneficiums bezieht, sondern die er als Geistlicher für gewisse kirchliche Verrichtungen erhält. Hierher gehören die Opfergaben, Geschenke oder Gebühren für Predigten, persolvirte hl. Messen, Tauf-, Copulations- und Begräbnizacte (Jura stolae), und die Distributiones quotidianae (Präsenzgelder) der Kanoniker

für ihre active Gegenwart im Chore. Unter die bona quasi patrimonialia rechnet man auch die Einkünfte, die ein Cleriker erwirbt durch Ausübung einer Kunst (als Maler, Bildhauer u. s. w.), als Schriftsteller oder Lehrer, (quae proveniunt ex artificio aut doctrina. Cap. 12. III. 26.) und kraft einer haarspaltenden Distinction auch noch die bona parsimonialia, d. h. die Ersparnisse, die ein Geistlicher macht in Folge eines sehr kargen Lebens, durch Vermeidung jedes auch nur standesmässigen Aufwandes und Comfortes.

c) Endlich die bona beneficialia, die eigentlichen fructus beneficii, worunter man das jährliche Einkommen versteht, welches der Pfründner aus dem Stammvermögen des Beneficiums bezieht; nämlich die Jahresträgnisse der der Pfründe eigenthümlichen Realitäten, Kapitalien und nutzbringende Rechte, über welche Erträgnisse eine genaue und wahrheitsgetreue Fassion bei jeder Pfründe vorstehen soll, worin auch die dem Beneficiaten obliegenden Lasten in Abrechnung zu bringen sind, um so das reine Einkommen des Beneficiums zu ermitteln. — Daß zu diesen fructus beneficii auch die Ausnützung der zur Pfründe gehörigen Wäldern gehört, versteht sich von selbst. Dem Pfründner steht nicht nur die Säuberung dieser Wälder, d. h. die Entfernung und Benützung des überflüssigen und schädlichen Holzes zu, sondern er kann daraus auch sein erforderliches Brenn- und Bauholz beziehen, jedoch nur in dem Maße, daß seine Nachfolger für immerwährende Zeiten aus diesen Wäldern den gleichen Nutzen ziehen können wie er. Da tritt nun wieder der schon erwähnte Unterschied zwischen geistlichen Großgrundbesitzern und kleinen Pfründnern hervor. Während erstere, welchen nicht bloß Hunderte, sondern mitunter Tausende von Jochen Hochwald zur Ausnützung angewiesen sind, nicht nur ihren ganzen Bedarf an Brenn- und Bauholz aus diesen Wäldern beziehen, sondern alljährlich auch noch Holz verkaufen können, (versteht sich nach den Re-

geln der Forstwissenschaft so, daß der Forstbestand im Ganzen nicht alterirt wird, sondern sich gleich bleibt;) darf der Inhaber einer kleinen Pfründe, zu welcher nur etliche Joche Wald gehören, daraus nicht einmal seinen ganzen Bedarf an Brennholz beziehen, weil sonst der Forst in wenigen Jahren ausgeschlagen wäre, und einer seiner Nachfolger darin gar kein Holz mehr fände. Bei Verlustungen von Wäldern durch Windfälle und Lawinenstürze kann der geistliche Großgrundbesitzer die niedergelegten Stämme aufarbeiten lassen und für sich verwerten; während ein kleinerer Pfründner hiezu einer höheren Erlaubniß bedarf, die nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Erlös des schon aufgearbeiteten und verwerteten Holzes als Kapital zum Stammvermögen der Pfründe geschlagen werde, wovon nur die Interessen dem Pfründner und seinen Nachfolgern zukommen.

Gegen die Regel, daß die Vermögenssubstanz eines Beneficiums, wozu auch die demselben eigenthümlichen Waldungen gehören, niemals deteriorirt werden dürfe, wird bei Ausnützung der Pfründenwälder vielfach gesündigt zum offensbaren Schaden der Nachfolger und der Pfründe selbst. Der Inhaber eines kleinen Beneficiums darf niemals vergessen, daß nicht bloß die Pfründenwälder, sondern auch die einzelnen Bäume, die in seinem Garten oder auf einem Pfründengrunde stehen, zum Stammvermögen der Pfründe gehören, wovon ihm nur die Früchte (das Obst, die Eicheln &c.) gebühren. Auch dies ist schon längst, und neuerdings im nachstehenden Falle entschieden worden. Beim Baue einer Eisenbahn von Rom nach Orte wurden unter andern drei Grundstücke durchschnitten und theilweise expropriirt, welche zweien Kanonikern der Cathedrale von Galese gehörten. Beim Baue fand sich in diesen Parzellen ein nicht unbedeutendes Lager von Tuff, Kies und Puzzolanerde, welches die Eisenbahngesellschaft um 704 Scudi, 15 Baj. eigenthümlich an sich brachte; auch mußten circa 10 Eichen umgehauen werden,

wofür die Domherren ebenfalls entschädigt wurden. Als nun letztere Miene machten, sowohl den Kaufpreis für das herausgeschaffte Material, als die Entschädigungssumme für die umgehauenen Eichen als fructus beneficii für sich zu behalten, zog die S. Congreg. epporum et regul. die Sache vor ihr Forum, und entschied am 6. März 1866, daß nicht nur jenes Material, als zufällig entdeckter Schatz, sondern auch die Eichen zur Vermögenssubstanz der zwei Bräbenden gehören; somit der Erlös für Beides als Kapital fruchtbringend anzulegen sei, dessen Zinsen dann als fructus von den zwei Kanonikern und deren Nachfolgern genossen werden könnten. (Verings Archiv I. c.) Daraus folgt, daß ein kleinerer Beneficiat, der nicht selten die auf seinem Pfründengrunde stehenden Bäume zählen kann, verpflichtet ist, jeden umgehauenen Baum, wenn dessen Entfernung zur Meliorirung des Bodens nicht nothwendig war, durch einen andern zu ersetzen, oder, wenn er den Stamm verkauft hat, (eine große Eiche oder Linde hat ja keinen unbedeutenden Werth,) den Erlös dafür für sich und seine Nachfolger — etwa in einer Sparkasse nutzbringend anzulegen.

Von den fructus beneficii sagen nun unsere Kirchengesetze, daß sie dem Pfründner gehören, und zwar bei Beneficien päpstlicher oder bischöflicher Verleihung von dem Tage der Ausfertigung des päpstlichen Promotion- resp. bischöflichen Collations-Decretes an, bei allen andern Pfründen aber von dem Tage der kanonischen Institution an, deren Hauptmoment in der Professio fidei, der eidlichen Versicherung, daß bei der Bewerbung um die Pfründe keine Simonie unterlaufen sei, und in der Angelobung des kanonischen Gehorsams besteht. Von diesem Tage an wird der Pfründner der Dominus fructuum seines Beneficiums.

Bei der Debatte über das Wahlrecht der geistl. Großgrundbesitzer im österreichischen Abgeordnetenhouse (December 1874) bediente sich Se. Ex-

cessenz der Herr Justizminister eines sehr bezeichnenden Ausdrückes, indem er die Pfründner *N u b u n g s e i g e n t h ü m e* nannte. *Rem acu tetigit*; nam *beneficiati „fructus faciunt suos“* (cap. un. III. 3. in VI<sup>o</sup>.) Cf. *Trid. sess. 23. c. 1 et sess. 24. cap. 12 de reform.*

Da es aber auch ein beschränktes Eigenthumsrecht gibt, — denn ein Erbe, der eine mit Schulden, Legaten und Aufträgen belastete Hinterlassenschaft übernimmt, wird zwar auch der Herr derselben, ist aber in der Ausübung seines Dominiums beschränkt; — so fragt es sich jetzt, ob das Verfügungrecht des Pfründners über die *fructus beneficii* ein völlig freies und unbeschränktes sei oder nicht. Zur Lösung dieser Frage bedienen sich die Canonisten der obigen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Güter eines Beneficiaten.

Was die *bona patrimonialia* der Pfründner anbelangt, unterliegt ihr freies, unbeschränktes Dispositionsrecht über dieselben *inter vivos et mortis causa* nicht dem geringsten Zweifel, da dieses Recht von jeher ihnen von der Kirche zuerkannt, und von ihnen ausgeübt worden ist; weil diese Güter in gar keinem Zusammenhange mit ihrem Beneficium stehen, sondern auf einem weltlichen Rechtstitel beruhen. Dasselbe gilt auch von ihren *quasi patrimonialia* (*Clerical*) = Gütern; auch über diese steht ihnen ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zu, weil diese Güter ebenfalls nicht aus dem Stammvermögen des Beneficiums herrühren, sondern nur Geschenke und Belohnungen für gewisse geistliche Verrichtungen, oder Produkte ihres Privatfleißes, ihrer persönlichen Geschicklichkeit sind. Dieses Recht wird den Pfründnern auch ausdrücklich eingeräumt im *can. 2. C. XII. qu. 3.*

„Quicunque de sacerdotibus vel ministris pro sua utilitate, atque amicitia vel praestatione, aut quocunque modo, aut per scripturae seriem aliquid meruerint a quolibet percipere, in ecclesiae rebus non poterit numerari, sed quod exinde voluerint facere, ipsorum voluntatis arbitrio subjacebit.“ Und cap. 12. de testamentis III. 26. „Caeterum, quae ex haereditate, vel artificio aut doctrina proveniunt, distribuentur pro arbitrio *decedentis*.“

Ja, nach dem hl. Alphons Lig. (Theol. mor. lib. III. n. 491) stünde dem Pfründner ein gleiches, freies Verfügungrecht auch über seine bona parsimonialia zu; was jedoch andere Canonisten (z. B. Ballinger de pecul. Cler. §. 274) bestreiten aus dem Grunde, weil diese Ersparnisse doch meistens aus den Einkünften des Beneficiums herstammen, und für den sparsamen Kleriker bona superflua sind.

Da kommen wir nun zu der (wie Schulte System §. 526 not. 4 sie nennt:) injuristischen Controverse über das Verfügungrecht der Pfründner hinsichtlich der eigentlichen Beneficial-Einkünfte und der fructus grossi der Canonicats-Präbenden. Das Eigenthumsrecht auf diese bona beneficia sprechen zwar die meisten Canonisten dem Pfründner zu; allein die älteren Kirchenrechtslehrer beschränken dasselbe dahin, daß der Beneficiat verpflichtet sei, jenen Theil seines Pfründen-Einkommens, welchen er zu seinem Unterhalte (bona necessaria) nicht braucht, als bona superflua zu frommen Zwecken zu verwenden; und zwar entweder zu Gunsten der Kirche, an der er dient, oder der Armen seiner Gemeinde. Jedoch geben sie einstimmig zu, daß der Pfründner dabei seine eigenen Verwandten oder Hausleute zwar nicht als solche, sondern nur wenn sie arm sind, als Arme vor Andern bedenken könne, was auch das Concilium Trid. s. 25. c. 1. de reform. ausdrücklich erlaubt.

Die Gründe, welche diese Canonisten für ihre Meinung anführen, sind hauptsächlich folgende: 1. Das geistliche Amt, sagen sie, ist kein lucratives, und nicht um Lohn feil. *Gratis accepistis*, spricht der Heiland, *gratis date*. *Nolite possidere aurum neque argentum — neque pecuniam in zonis vestris*. Er und sein Weltapostel verheißen den Dienern des Evangeliums nur hinreichende Speise (Math. 10), und was zum Leben nothwendig ist (1. Cor. 9.); besitzen sie etwas, sollen sie es hingeben auf Almosen. (*Vendite quae possidetis et date eleemosynam*. Luc. 12). — 2. Die Stifter

der Pfründengüter hatten bei ihren Stiftungen die Meinung, damit Gott dem Herrn ein ihm wohlgefälliges Opfer zu bringen, und ein verdienstliches Werk zu üben; nicht aber, um den Geistlichen die Mittel zu einem commoden, üppigen Leben zu verschaffen, oder die Angehörigen derselben zu bereichern, wie dieß erhellt aus dem Wortlaut so vieler Stiftungsurkunden, in denen diese gestifteten Güter *vota fidelium, res Dei, pecunia Christi, pretia peccatorum und alimenta pauperum* genannt werden. — 3. Als nach Trennung des eigentlichen Kirchenvermögens von den Pfründengütern der volle Genuß der letzteren mit Einschluß der *quarta pauperum* den Geistlichen überlassen wurde, übernahmen diese mit dem Antheile der Armen auch die Pflicht, ihre überflüssigen Einkünfte den Armen zuzuwenden. — 4. Endlich stimmt damit auch die Meinung der Kirche überein, mit der sie die ihr verehrten Güter annahm, und den Geistlichen zum Genüze überließ. Wie aus zahlreichen Canonen ersichtlich ist, hat sie von jeher die Verwendung der Pfründeneinkünfte, die sie immer als „*res ecclesiasticas*“ oder „*dominicas*“ bezeichnet, zu profanen Zwecken, insbesonders zur Bereicherung von Verwandten und Hauseleuten (*familiares*) strengstens untersagt. (cf. can. 6. C. I. qu. 2. Caus. XII. c. 1. qu. 3, can. 1. qu. 4. can. 1. et 4. qu. 5, cap. 1. 3. et 4. de Pecul. cler., Trid. sess. 25. c. 1. de reform.)

In der Pflicht eines Beneficiaten, seine überflüssigen Einnahmen *ad pias causas* zu verwenden, stimmen fast alle älteren Canonisten überein, streiten aber untereinander über die Frage, ob dieselbe eine bloße Gewissenspflicht sei, oder eine Rechtspflicht, deren Verfäumung eine Restitutionsverbindlichkeit nach sich ziehe. Der letzteren Meinung sind besonders die älteren Kirchengesetze, z. B. c. 1. C. XII. qu. 3 und cap. 4. de Pecul. cler. günstig, welche obige Pflicht offenbar als streng juristische auffassen, indem sie Cleriker, die bei ihrer Ordination nichts besaßen, und deren Güter

auf ihrem oder einem fremden Namen erwarben, „Invasores rerum dominicarum“ nennen, und eines Sacrilegii und des Diebstahles, gleich dem Judas, schuldig erklären.

Dagegen sprechen andere, besonders neuere Rechtslehrer dem Pfründner ein unbeschränktes Dominium, ein gänzlich freies Verfügungrecht über sämtliche fructus beneficii zu, ohne auch nur eine diesbezügliche Gewissenspflicht zuzulassen, und vertheidigen diese ihre Ansicht durch folgende Argumente: a. Christus sagt (Luc. 10.) ausdrücklich, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sei. Das Beneficium datur propter officium als eine Entlohnung für die geleisteten Dienste; ein Pfründner also, der sein Kirchenamt redlich und gewissenhaft verwaltet, hat einen ungeschmälerten Anspruch auf diesen Lohn. b. Was immer für eine Meinung dieser oder jener Stifter bei der Dotirung einer Pfründe gehabt haben mag; in keiner Stiftungsurkunde finden wir die Anordnung ausgesprochen, daß an dieser Dos auch die Kirche und die Armen Anteil haben sollen; ein etwaiger heimlicher Vorbehalt legt gewiß keine Verbindlichkeit auf. c. Die alten Beneficien, die aus der ursprünglichen Gütergemeinschaft hervorgegangen sind, und bei welchen die Vertheilung in vier Portionen eingeführt worden ist, existiren längst nicht mehr. Unser jetziges Beneficiumwesen hat sich gebildet nach Analogie des weltlichen Feudalismus und der geistliche Pfründner hat dermalen gleich dem weltlichen Lehensmann ein vollkommen freies Verfügungrecht über die fructus seines Beneficiums, und die Kirchengesetze selbst bezeichnen diese als sein Eigenthum (suos). d. Was endlich jene Canonen anbelangt, welche die Verwendung von kirchlichen Einkünften zu profanen Zwecken verbieten, beziehen dieselben sich hauptsächlich auf das eigentliche Kirchenvermögen, in Bezug auf welches die alten Kirchengesetze keine Veränderung erlitten haben. Und gibt man auch zu, daß einige dieser Gesetze das freie Verfügungrecht über die fructus beneficii beschränken, sind dieselben längst schon

durch eine gegentheilige Gewohnheit außer Kraft gesetzt; denn überall sehen wir seit unvorstellbaren Zeiten die Pfründner über ihr gesammtes Peculium inter vivos et mortis causa frei verfügen, — meistens zu Gunsten ihrer Verwandten und Hauseleute, — ohne deshalb getadelt zu werden; ja ihre Verfügungen werden von Kirche und Staat geschützt und aufrecht erhalten: ein Zeichen, daß die erwähnten alten Verbote nicht mehr zu Recht bestehen, weil weder Kirche noch Staat ein Unrecht, das allgemein und öffentlich begangen wird, dulden könnten, ohne dagegen tadelnd oder strafend einzuschreiten. (Helfert, Kirchenvermögen II. Theil §§. 83 bis 85.) — Und könnte man noch beifügen, darin eben besteht ein Hauptunterschied zwischen Säcular- und Regulargeistlichen, daß jene gleich diesen zwar auch zur Reuschheit und zum Gehorsame verpflichtet sind, jedoch Eigenthum erwerben, und darüber frei disponiren können, was Ordensgeistlichen in Folge ihres Armutsgesübdes untersagt ist, so daß selbst auf Lebenszeit gewählte Ordensprälaten weder für ihre Person etwas erwerben, noch auch testiren können.

Was ist nun von diesen einander entgegengesetzten Ansichten zu halten? Vor Allem steht fest, daß, wenn anders noch eine Verbindlichkeit, die überflüssigen Pfründeneinkünfte ad pias causas zu verwenden, besteht, diese gewiß keine Rechtspflicht ist. Bestände eine diesbezügliche juristische Pflicht, müßte ein Pfründner, der seine bona superflua auf profane Dinge z. B. auf Reisen, elegante Einrichtung und Comfort, auf Geschenke an vermöglche Freunde und Verwandte u. dgl. ausgibt, zur Restitution an Kirche und Arme verhalten werden. Nun aber, sagt Schmalzgruber (de pecul. cler. n. 32) mit Recht, kann Niemand zur Restitution einer Sache verpflichtet werden, von der man nicht vollkommen gewiß weiß, daß sie einem Andern gehört, und Papst Benedict XIV. erklärt in seinem berühmten Werke de Synodo Dioecesana (I. VII. c. II. n. XIII.) ausdrücklich, daß die Frage, ob die

genannte Pflicht eine Rechts- oder Gewissenspflicht sei, von der Kirche noch nicht entschieden sei. Da er verbietet sogar den Bischöfen, diese Frage zu entscheiden, weil auch das Concilium von Trient dieselbe nicht entscheiden wollte. Er beruft sich da auf Cardinal Pallavicinis Historia Cone. Trid. (l. 24, n. 3 und 4.), wonach auf diesem Concil einige Väter bereits den Antrag gestellt hatten, die Pfründner als bloße „Dispensatores“ ihrer Beneficialeinkünfte zu erklären, welcher Antrag jedoch in der General-Congregation vom 23. Nov. 1563 abgelehnt wurde aus dem Grunde, weil die Kirchengesetze die Pfründner als Eigentümer dieser fructus bezeichnen. Helfert sen. hat mithin vollkommen Recht mit seiner Behauptung, daß kein Pfründner wegen Verwendung seiner überflüssigen Beneficialeinkünfte zu Gunsten seiner Verwandten und Hauseleute, oder überhaupt zu weltlichen Zwecken von einem geistlichen oder weltlichen Gerichte belangt werden könne, und eine diesbezügliche Rechtspflicht pro foro externo, selbst ecclesiastico, nicht mehr bestehet, weshalb Schulz obige Controverse ganz richtig eine unjuristische nennt.

Es bleibt also nur noch die in das Gebiet der Moral einschlägige Frage übrig, ob in dieser Beziehung nicht wenigstens eine Gewissenspflicht (pro foro interno) bestehet. Diese Frage bejahen nicht bloß alle älteren Canonisten, sondern unter den neueren auch die meisten streng kirchlich gesinnten, die sich über diesen Gegenstand aussprechen, wie Walter, Phillips, Aichner, Bering, rc. (Auch Helfert Sohn spricht sich in seinem Handbuche 3. Auflage §. 523 dafür aus). So auch ältere und neuere Moralisten. Der hl. Alphons Lig. Theol. mor. l III. Tract V. 491. IV sagt: Certum est, quod beneficiarii tenentur sub mortali reditus superfluos suaे sustentationi in usus pios aut in pauperes elargiri. Desgleichen Gurj in seinem Compendium Edit. alt. pag. 152.<sup>1)</sup> Sie stützen sich

<sup>1)</sup> Das im Jahre 1858 abgehaltene Wiener Provincialconcil spricht sich in dieser Sache folgendermassen aus: „haec Synodus in J. Ch. congregata

hierbei auf die oben unter 1 bis 4 angeführten Gründe und insbesonders auf die daselbst allegirten Kirchengesetze, welche sehr deutlich diese Pflicht aussprechen, und zwei diesbezügliche Fälle unterscheiden, nähmlich: entweder hatte der Aleriker vor seiner Ordination eigenes Patrimonialvermögen: dann durfte er zwar ein Beneficium annehmen, war aber um so mehr verpflichtet, seine zum Theile oder ganz überflüssigen Fructus beneficii auf gute Werke zu verwenden (qui autem bonis parentum et opibus suis sustentari possunt, si quod pauperum est, accipiunt, sacrilegium committunt, et per abusione talium judicium sibi manducant et bibunt. can 6. C. I. qu. 2.); oder er besaß bei seiner Aussweihung nichts und gelangt später im Kirchendienste zu einem Überflüsse, dann verlangt es die Pflicht der Dankbarkeit, die Kirche, welcher er seine Ersparnisse verdankt, daran Theil nehmen zu lassen. (Investigandum est, si nihil patrimonii habens presbyter, quando promotus est ad ecclesiasticum ordinem, postea emerit praedia, cuius juris sint: quoniam ecclesiae, ad quam nihil habens promotus est, esse debent juxta canonicam auctoritatem. (cap. 1. de Pecul. cler.) Ut unusquisque presbyter res, quas post dies consecrationis acquisierit, propriae ecclesiae relinquat. C. 3. ibid.) Entscheidend ist in meinen Augen der Ausspruch des P. Benedict XIV., wohl der größten Autorität in Fragen des Kirchenrechtes und der Moral. In seiner Synodus Dioeces. lib. VII. Cap. II. vertheidigt er die erwähnte Gewissenspflicht als eine gravis obligatio, und beruft sich dabei auf den apostolischen Canon 37, und auf cap. 1. de. ref. Concil. Trident. sess. 25, in welchem

---

beneficiatos omnes memores esse jubet, quod sanctissima constringantur obligatione, fructus beneficii, in quantum ad sustentationem ordini eorum respondentem necessarii non sint, divini cultus augmentis, ecclesiae utilitati pauperumque necessitatibus religiose impendendi. Consanguineis, si pauperes sint, ut pauperibus subveniant, sed caveant, ne eosdem redditibus ecclesiasticis augeant." (Cap. III.) Ann. der Redaktion.

leßteren sämmtliche Pfründner, mit Einschluß der römischen Cardinäle, ermahnt werden, mit bescheidenem Hausgeräthe, Tische und einfacher Lebensweise sich zu begnügen, und ihnen aufgetragen wird: ne ex redditibus ecclesiae consanguineos familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent; sed si pauperes sint, iis ut pauperibus tribuant; eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa; imo, quam maxime potest, eos S. Synodus monet, ut omnem humanum hunc affectum, unde multorum malorum in ecclesia seminarium exstat, penitus deponant. Nach Anführung dieses Reformationsdecretes sagt der gelehrte Papst weiter: er wisse wohl, daß ein Magister Lorca dieses Decret so ausgelegt habe, als wenn hier nur die Vergaudung des eigentlichen Kirchenvermögens, oder des Stammvermögens der Pfründe verboten werde, welche Auslegung aber offenbar falsch ist, da das Concilium den Pfründnern erlaubt, ihre armen Verwandten zu unterstützen, wozu aber weder das Eigenthum der Kirche, noch die Substanz des Pfründenvermögens, welche beide unantastbar sind, verwendet werden darf. Quocirca, fährt er dann fort, nullus omnino Doctor, praeter unicum Lorcam, ausus est unquam eximere beneficiarios a gravi obligatione distribuendi redditus ecclesiasticos, sua e susceptione superfluos in pauperes, aliae pia et religiosa opera: quod eruditissimus Reynardus testatum reliquit, dicens: denique nemo plane Doctorum dissentit, sive inter theologos scholasticos, sive morales, sive inter juris peritos, ita ut, quamvis jam pridem lites et dissidia efferbuerint inter Doctores quoad dominium fructuum superflorum, sitne penes beneficiarios, an penes alios, tamen quoad peccatum grave in dispensatione superflorum aliter, quam ad pios usus, nemo plane, plane inquam nemo dissentiat.“

Zu diesem Citat fügt der Papst noch die Worte bei: Haec ut diximus, certissima sunt, und ermahnt schließlich die Bischöfe, ihren im Kirchendienst lebenden Geistlichen diese gravis obligatio, ihre überflüssigen Pfründeneinkünfte auf fromme Werke zu verwenden, recht ans Herz zu legen.

Diese Gewissenspflicht jener Kleriker, die sich im Kirchendienste einiges Vermögen erworben haben, wird auch im Artikel XXI des österreichischen Concordats erwähnt, oder doch vorausgesetzt. Wer diesen Artikel zu Gunsten des unbeschränkten Verfügungsrighetes der Geistlichen über ihr Peculium deutet, hat entweder denselben nur flüchtig gelesen, oder bei seiner Auslegung die Regeln der Hermeneutik nicht angewendet.

Der Artikel lautet wörtlich also: „In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de iis, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipiuntur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnino veluti mensae episcopali propria erunt habenda, et ideo ad successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.“

Vergleicht man diesen Artikel mit dem XIV. Hauptstücke, II. Theil unseres allgem. bürgerlichen Gesetzbuches, welches handelt von dem Pflichttheile, welcher, außer den im §. 767 angegebenen Fällen, von jedem Nachlasse der sogenannten Nothherben (Kindern und Eltern) des Erblassers zukommen muß; ist es klar, daß in dem Concordatsartikel XXI ein Ausnahmengesetz aufgestellt wird, und zwar nicht zu Gunsten der geistlichen Erblasser, oder gar zum Vortheile der Verwandten derselben, sondern vielmehr zum Nachtheile der letzteren und zu Gunsten der hh. Canones, welche verlangen, daß Geistliche in ihren letzwilligen Anordnungen vorzüglich Kirchen und die Armen bedenken sollen. Der Sinn des genannten Artikels ist offenbar dieser: Es wird von Sr. Majestät allen Geistlichen die Freiheit eingeräumt (liberum erit), ihr sämmtliches zur Zeit ihres Todes zu hinterlassendes Vermögen, ohne Unterschied, ob es aus einem Patrimonialgute, oder aus dem Pfändengute herrühre, nach Vorschrift der Kirchengesetze zu frömmen oder wohlthätigen Werken zu vermachen, ohne daß selbst ihre Nothherben einen Pflichttheil anzusprechen das Recht

hätten. (Quorum canonum praescriptiones et a legitimis haeredibus . . . observandae erunt.) Es scheint, daß der gütige Monarch durch diesen Artikel der Kirche, gleichsam zum Ersatz des ihr von seinen Vorfahren zugefügten Schadens, eine neue Gelegenheit, Güter zu erwerben, verschaffen wollte.

Steht also das Vorhandensein einer Gewissenspflicht, die fructus superfluos ad pios usus zu verwenden, außer allem Zweifel, läßt sich eine Grenzlinie, wie viel ein Geistlicher für sich brauchen, und welchen Theil seines Einkommens er auf wohthätige Zwecke ausgeben soll, nach allgemeinen Grundsätzen nicht ziehen; denn abgesehen davon, daß auch Clerikern anständige und mäßige Unterhaltungen erlaubt sind (Gury l. c.), und ihnen die Uebung der Gastfreundschaft sogar anbefohlen ist. (can. 2. D. 42.), macht die gesellschaftliche Stellung derselben einen verschiedenen Aufwand erforderlich. Was einem Landpfarrer (sagt Schmalzgruber l. c. n. 21) zu seinem Unterhalte genügt, reicht nicht hin für einen Domherrn, und womit dieser auszukommen vermag, ist bei weiten nicht hinlänglich für einen Bischof, und er stellt als die bezügliche Regel auf, daß man sich hierin an das Beispiel gewissenhafter Geistlicher, die in der gleichen Stellung sich befinden, halten soll. Und welch' herrliche Beispiele haben da Pfründner vor Augen! Was Männer der Kirche für Gotteshäuser, Schulen, Arme und gemeinnützige Anstalten jeder Art gethan haben, hat die Geschichte aufgezeichnet; allein auch jetzt leisten sie in dieser Hinsicht noch immer Aufforordentliches, und opfern Tausende zu frommen oder wohlthätigen Zwecken. Die österr. Zeitschrift: „Das Vaterland“ verzeichnet unter der sarkastischen Ueberschrift: „Die todte Hand“ fleißig die Stiftungen und Schenkungen, welche österreichisch-ungarische Bischöfe, Stifte und Geistliche zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken machen. Welche enorme Summen werden von Geistlichen hierauf verwendet! Ja, die sogenannte todte Hand verbreitet Leben und Segen rings um sich, daher das uralte Sprichwort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen.“

Zum Schluß werfen wir noch einen Blick auf die dermalige Lage der großen Mehrzahl der Beneficiaten.

Beim Lesen des Obigen wird mancher Pfründner sich gedacht haben: ich habe ja keine bona superflua; habe kaum das Nothwendigste zu einem standesmäßigen Unterhalte. Da gilt freilich das Sprichwort: „Wo Nichts ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren.“ Leider sind durch die wiederholte Beraubung der Kirche und die immer drückender werdende Belastung ihrer Güter unzählige Geistliche außer Stand gesetzt, einer der schönsten Standespflichten, welche die Kirchengezeze neben der Keuschheit und Mäßigkeit allen Klerikern ans Herz legen, in ausgiebiger Weise nachzukommen, nämlich der Wohlthätigkeit. (Cf. Philipps Kirchenrecht §. 61.) Doch Gott sieht nur auf den Willen, darum: „quomodo poteris, esto misericors: Si multum tibi fuerit, abundanter tribue: si exiguum tibi fuerit, etiam exiguum libenter impertiri stude.“ (Tob. 4, 8.) Die meisten Pfründner können dermalen, selbst wenn sie bona superflua haben, nicht einmal im Gewissen sich verpflichtet halten, bei ihren Lebzeiten sich derselben zu Gunsten frommer oder wohlthätiger Zwecke zu entäußern, weil für die Zeit ihres Alters und ihrer Deficienz so erbärmlich gesorgt ist, daß sie gezwungen sind, ihre Ersparnisse für eben diese Zeit aufzubewahren; denn der sogenannte Religionsfond läßt seine Pensionäre ohne Erbarmen Noth leiden. Für Pfründner, die so glücklich waren, sich etwas zu ersparen, tritt also obige Gewissenspflicht meistens erst im Angesichte des Todes gebieterisch auf, und mahnt sie, wenigstens leztwillig einen Theil ihres im Kirchendienste erworbenen Vermögens der Kirche, der sie gedient, oder den Armen zuzuwenden.

Es ist bekannt, daß durch länger als ein Jahrtausend Kleriker nur über ihre bona patrimonialia testamentarisch verfügen durften, und zwar auch nur über jene, welche sie schon vor ihrer Ordination besaßen; also mit Ausschluß der ihnen erst nach ihrer Ausweihung zugefallenen. (can. 20. C.

XII. qu. 1. — can. 1. C. XII. qu. 5.) Starb ein Geistlicher ohne Testament, entzog die Kirche seinen Verwandten das Successionsrecht bezüglich seines Patrimonialvermögens nicht hinterließ er keine Verwandten, erbte die Kirche Alles; qui-cunque ex gradu ecclesiastico sine testamento et sine cognitione decesserit, haereditas ejus ad ecclesiam, cui deservivit, devolvatur, similiter de Sanctimonialibus. (c. 7. C. XII. qu. 5.; cap. 1. III. 27.) Das römische Recht erkannte diese kirchlichen Grundsätze an, und es machten sich dieselben auch im fränkischen Reiche geltend. Nachdem der Verwirrung, welche seit dem X. Jahrhunderte durch das von verschiedenen Seiten ausgeübte Spolienrecht herrschte, einigermaßen Einhalt gethan war, verordnete Papst Alexander III. auf dem III. Lateranensischen Concil von Neuem, daß Kleriker nur über ihre Patrimonialgüter testiren, über ihre bona beneficialia aber keine leztwillige Verfügung treffen dürfen, sondern diese der Kirche verbleiben sollen (c. 7. III. 26.); und zwar sei, (wie er daselbst c. 12 erklärt) unter dieser Kirche nicht die bischöfliche gemeint, sondern jene, an welcher der Geistliche gedient hat; war er an mehreren Kirchen angestellt, sollte der Nachlaß unter dieselben nach einem passenden Verhältnisse vertheilt werden.

Jedoch in derselben Decretale (cap. 12.) finden wir auch nachstehende folgenreiche Worte: es sei eine Gewohnheit nicht zu mißbilligen, nach welcher von Klerikern leztwillige Anordnungen getroffen werden, pro „pauperibus, religiosis locis et illis, qui viventi servierant, sive sint consanguinei, sive alii.“ Durch die Aufnahme dieser Stelle in die gregorianischen Defretalen hat diese Gewohnheit gewissermaßen gesetzliches Ansehen erlangt, und so hat sich auf dieser Grundlage allmählich bis zum XIV. Jahrhundert eine Testirungsfreiheit der Kleriker auch über ihr Beneficialgut gebildet, um so mehr, als es oft schwer, wo nicht unmöglich war, in dem Nachlaß eines Geistlichen seine bona patri-

monalia und clericalia von den eigentlichen fructus beneficii genau zu unterscheiden; man auch nicht wissen konnte, ob nicht der geistliche Erblasser zu einer letztwilligen Anordnung in seinem Gewissen verpflichtet war. Nach Wegfall des Privilium fori der Geistlichen war ohnehin die Durchführung der alten canonischen Bestimmungen über die Testamente der Kleriker erschwert, und so testiren denn die Geistlichen heutzutage nach Maßgabe des Civilrechts über ihre sämtliche Verlassenschaft ohne Unterschied, aus welcher Quelle die einzelnen Theile derselben herrühren.

Ist aber auch ein Testament eines Pfründners, in welchem derselbe weder seine Kirche, noch die Armen bedenkt, noch irgend etwas zu gemeinnützigen Zwecken vermachts, sondern all seine Ersparnisse seinen, nicht armen, Verwandten, oder seiner Haushälterin<sup>1)</sup> überläßt, und nicht einmal durch eine kleine Messenstiftung für seine eigene Seele sorgt, — ist, sage ich, ein solches Testament auch rechtlich geltig pro foro externo, civili et ecclesiastico; kann doch der geistliche Erblasser in seinem Gewissen nicht sich beruhigt fühlen beim Hinblicke auf das angeführte cap. 1. de ref. Cone. Trid. sess. 25, und bei dem Gedanken, daß das im Kirchendienste Erworbene eine res ecclesiastica, res Dei ist! Noch immer gibt es selbst unter den niederen Beneficien solche, welche überflüssige Einkünfte abwerfen; vielleicht schon in wenigen Jahrzehnten dürfte die sociale Revolution, wenn nicht überall, so doch in manchen Ländern, mit sämtlichen Kirchengütern vollständig aufgeräumt haben); noch immer gibt es Geistliche, deren ganzes Hab und Gut bei ihrem Eintritte in den Klerikalstand in einem mäßig großen Reisesacke leicht Platz gehabt hat, und die nach einer

<sup>1)</sup> Merito tamen vir ecclesiasticus providet, ne post ejus excessum egestate opprimantur, qui sine reprehensione diuturnum ipsi fidelemque famulatum exhibuerint. Itaque si bonis valeat, pensionem eis ad vitae dies percipiendam statuat. Cum primis caveat, ne aneillam haeredem scribat, a quo scandalum difficile abest. (Wiener Prov.-Concil 1858 cap. IV.)

Reihe von Jahren nicht bloß Hunderte, sondern Tausende von Gulden sich erspart haben; für solche Pfründner besteht obige Gewissenspflicht in voller Kraft, und sie können derselben in dreierlei Weise gerecht werden: Haben sie ein eigenes Patrimonialvermögen, oder überhaupt sich so viel erspart, daß sie für ihr Alter vor Noth geschützt sind, sollen sie schon bei Lebzeiten all' ihr entbehrliches Beneficial-Einkommen auf fromme oder wohlthätige Werke verwenden; ist dieß nicht der Fall und müssen sie noch immer sparen, um für die Tage des Alters oder einer Krankheit einen Nothpfennig zu haben, sollen sie entweder bei Zeiten durch ein Testament für die Erfüllung dieser Gewissenspflicht wenigstens nach ihrem Tode sorgen; oder diese Sorge dem Geseze überlassen, d. h. gar kein Testament machen, in welchem Falle nach den in Österreich bestehenden, und auch kirchlicherseits gebilligten (Cf. Concil. Vien. 1858. tit. 7. c. 5.) Gesetzen ihr Nachlaß in drei Theile getheilt wird, wovon einer der Kirche, welcher sie gedient haben, der andere den Verwandten und der dritte den Armen zufällt, welcher letztere Dritttheil auch den Verwandten, wenn sie sich als arm ausweisen, und darum ansuchen, zugewendet werden kann. Sicherer aber ist immer das Erste: nämlich schon bei Lebzeiten selbst die bona superflua in gute Werke zu verwandeln, und dieselben als gute Freunde in die Ewigkeit vorauszusenden, damit diese, wenn es einmal heißt: „Redde rationem villicationis tuae, jam enim non poteris villicare“ (Luc. 16), uns in die himmlischen Wohnungen aufnehmen; denn die pia legata, die so mancher Pfründner für den Fall seines Todes angeordnet hat, oder anzuordnen Willens ist, dürften gar leicht die Pforten der Ewigkeit nicht erreichen, da schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß selbst bedeutende Ersparnisse von Geistlichen in der oft nur kurzen Zeit vom Ausbruche ihrer letzten Krankheit bis zu ihrem Ableben — vollständig verschwunden waren. Das ehemalige Spolienrecht ist zwar gesetzlich abgeschafft, faktisch aber wird

es noch immer geübt, am häufigsten an den Sterbebetten von Cölibatären, nicht bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Standes.

### Erläuterungen

zu den Rubriken der Kirchenrechnung (3. Heft S. 472) von  
Donauburg.

Activrest vom Jahre 1877.

1. Ein Hauptgrundsatz der richtigen Rechnungslegung ist, daß die Gutmachung des Vorjahres, welche übrigens nur in der Colonne: Schuldigkeit ausgezeigt erscheint, genau mit denselben Posten in den anfänglichen Activrest des nächsten Rechnungsjahres übertragen werde. Einzig nur bei der Post: Activrückstände aber auch da nur in den Colonnen Abstattung und Rest tritt in dem Falle eine Aenderung ein, wenn im Laufe des R. jahres Activrückstände (ausständige Zinsen, Geldgiebigkeiten oder Stollgefälle) eingezahlt wurden. Diese Einzahlung nun wird in der R. Rechnung nicht etwa durch Vereinnahmung unter den Mängelersäßen oder in einer anderen Rubrik, sondern durch Einstellung der ausständig gewesenen Beträge in die Colonne Abstattung des anf. Activrechtes ersichtlich gemacht. Die Ansätze der Post: Activrückstände in den drei Colonnen müssen mit den Colonnen 3, 4, 5 des der Rechnung beizugebenden Activrückstands-Ausweises übereinstimmen. (vid. Formular desselben St. 488.) 2. Im Activreste und in der schließlichen Gutmachung sind sämmtliche Privatcapitalien in österr. Währung umgerechnet anzusezen, die Capitalien in öffentlichen Fonds aber in ihrem Nennwerthe (in EM., W. W., De. W.); die Kreuzer der auf EM. lautenden Obligationen jedoch sind auf Decimalen umzurechnen. Die Stiftungscapitalien in öffentlichen Fonds in EM. lauten daher z. B. auf 1271 fl. 50 und nicht 30 fr., jene in W. W. 75 fl. 25 und nicht 15 fr. 3. Vom anfänglichen Activreste